## Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – Vertriebenen-VO) geändert wird

Auf Grund des § 62 Abs. 1 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2022, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – Vertriebenen VO), BGBl. II Nr. 92/2022, wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 1 lautet:
  - "(1) Das vorübergehende Aufenthaltsrecht besteht bis 4. März 2024."
- 2. In § 4 Abs. 2 wird das Zitat "Abs. 2" durch das Zitat "4 Abs. 2" ersetzt.
- 3. Der bisherige Inhalt des § 5 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- "(2)  $\S$  4 in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung, BGBl. II Nr. XX/20XX, tritt eine Woche nach der Kundmachung in Kraft."